

An

[zuständiger Vertreter der
Unternehmensleitung]

**Muster für eine gutachterliche
Stellungnahme
Fixkostenzuschuss**

{Ort Eigene Firma}, {Adressmakro Person}

Optionale und/oder rote Texte sind entsprechend anzupassen

Gutachterliche Stellungnahme in Verbindung mit der Antragsstellung für einen Fixkostenzuschuss i.S.d. Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) („Fixkostenzuschussrichtlinien“)¹

Wir haben die mit Ihnen vereinbarten Sachverständigenleistungen durchgeführt und fassen das Ergebnis unserer Arbeiten wie folgt zusammen:

Auftrag zur Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme

Mit Schreiben vom [Datum] hat uns Firma Gesellschaft mbH/Aktiengesellschaft beauftragt, eine gutachterliche Stellungnahme in Verbindung mit der Antragsstellung für einen Fixkostenzuschuss i.S.d. Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) zu erstellen. Diese gutachterliche Stellungnahme wird erstellt, weil der Berufsangehörige vom Mandanten („Förderwerber“) mit der Aufgabe eines Antragseinbringers im Sinne des Punkt 5.2 der Fixkostenzuschussrichtlinien beauftragt ist.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau/Herr Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die mit dem Auftraggeber vereinbarten, von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe 2018“ („AAB 2018“) (siehe Anlage), veröffentlicht auf der Homepage der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (<https://www.ksw.or.at/ResourceImage.aspx?raid=3498>). Unsere Haftung ist nach Maßgabe von Punkt 7. der vereinbarten AAB 2018 begrenzt, die Bestimmungen betreffend die Haftung auf den Seiten 4 und 5 dieser gutachterlichen Stellungnahme sind zu beachten.

Pflichten der gesetzlichen Vertreter des Förderwerbers

Die Verantwortung für die Richtigkeit der Berechnung / bzw. / Schätzung (soweit keine Ist-Werte vorliegen) der Höhe der Umsatzauffälle bzw. Fixkosten in Übereinstimmung mit den

¹ Anhang zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG); <https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:e783fd1e-00d7-4972-8cc2-fa1018f9baa1/Fixkostenzuschuss.pdf>; BGBl II 225/2020.

Fixkostenzuschussrichtlinien liegt bei den gesetzlichen Vertretern.

Die Verpflichtungen zur Erfüllung der Voraussetzungen zur Erlangung des Zuschusses gemäß Punkt 6.1 sowie 6.2 der Fixkostenzuschussrichtlinien liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Für Zwecke der Einbringung des Antrags haben uns die gesetzlichen Vertreter in einer gesonderten Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass diese Voraussetzungen vorliegen und uns die gemäß Punkt 6.1 der Fixkostenzuschussrichtlinien erforderlichen Bestätigungen sowie gemäß Punkt 6.2 der Fixkostenzuschussrichtlinien definierten Verpflichtungserklärungen vorgelegt.

Befundaufnahme

Gegenstand unserer gutachterlichen Stellungnahme ist die Beurteilung, ob die vom Förderwerber vorgelegten **Berechnungen / bzw. / Schätzungen (soweit keine Ist-Werte vorliegen)** zum Umsatzausfall und zur Höhe der Fixkosten im Einklang mit den Fixkostenzuschussrichtlinien stehen.

Die gutachterlichen Aussagen beziehen sich auf die Darstellungen in dem beiliegenden **Förderungsantrag (Auszug FinanzOnline) in Anlage 1.**

1. **Berechnung / bzw. / Schätzung (soweit keine Ist-Werte vorliegen)** der Höhe der Umsatzausfälle

[Sofern relevant:] Zu Schätzungen des Umsatzes wurden von der Geschäftsführung folgende Annahmen getroffen:

- xxx
- xxx

Als Nachweise zu den Umsätzen haben Sie uns insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt: [Beispielhafte Aufzählung, an den jeweiligen Fall anzupassen:]

- [für die erste Tranche]
- Umsatzsteuervoranmeldungen April, Mai, Juni 2020, ggf. mit einer Überleitung auf den gewählten Beobachtungszeitraum
- Umsatzsteuervoranmeldungen April, Mai, Juni 2019, ggf. mit einer Überleitung auf den gewählten Beobachtungszeitraum
- [für alle weiteren Tranchen]
- Einkommen- oder Körperschaftsteuerveranlagung 2019
- Umsatzsaldenlisten/Kontenausdrucke für den Betrachtungszeitraum von dd.mmm.yyyy bis dd.mm.yyyy und den entsprechenden Vorjahresvergleichszeitraum
- Umsatzjournal für den Betrachtungszeitraum von dd.mmm.yyyy bis dd.mm.yyyy und den entsprechenden Vorjahresvergleichszeitraum
- Sonstige Erlösaufzeichnungen (z.B. Umsatzberichte, Kassensystemaufzeichnungen etc.) für den Betrachtungszeitraum von dd.mmm.yyyy bis dd.mm.yyyy und den entsprechenden Vorjahresvergleichszeitraum
- [Wenn keine Aufzeichnungen geführt werden müssen:] Geeignete Aufzeichnungen oder sonstige Belege
- [bei Neu- und Umgründungen:] Planungsrechnungen für den Betrachtungszeitraum
- [bei Schätzungen:] Umsatzprognosen für den Betrachtungszeitraum

Im Einzelnen haben wir folgende Tätigkeiten durchgeführt: [Beispielhafte Aufzählung, an den jeweiligen Fall anzupassen:]

- [Variante: erste Tranche] Wir haben die Umsatzsteuervoranmeldungen für April, Mai und Juni 2020 bzw. 2019 eingeholt und die Beträge mit den im Antrag ausgewiesenen Umsätzen abgestimmt.
- [Variante für alle anderen Tranchen] Wir haben die Umsatzberichte (bzw. sonstige erhaltene Unterlagen) für den Betrachtungszeitraum von dd.mmm.yyyy bis dd.mm.yyyy und den entsprechenden Vorjahresvergleichszeitraum eingeholt und die darin ausgewiesenen Umsatzerlöse mit der Berechnung des Umsatzausfalls abgeglichen.
- Wir haben verglichen, ob die in den Umsatzberichten (bzw. sonstigen erhaltenen Unterlagen) ausgewiesenen Umsatzerlöse in der Finanzbuchhaltung auf den jeweiligen Konten verbucht waren.
- Wir haben für ausgewählte Einzelfälle überprüft, ob die periodengerechte Zuordnung des in der Berechnung erfassten Umsatzes korrekt erfolgt ist.
- [bei Schätzungen:] Wir haben die Schätzung des Umsatzkostenausfalls anhand der Annahmen der Geschäftsführung methodisch nachvollzogen und mit den tatsächlichen Werten des Vorjahresvergleichszeitraumes abgeglichen.
- Wir haben die rechnerische Ermittlung der Höhe der Umsatzausfälle nachvollzogen.

2. Berechnung / bzw. / Schätzung (soweit keine Ist-Werte vorliegen) der Höhe der Fixkosten

[Sofern relevant:] Zu Schätzungen von Fixkosten wurden von der Geschäftsführung folgende Annahmen getroffen:

- xxx
- xxx

Als Nachweise zu den Fixkosten haben Sie uns insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt: [Beispielhafte Aufzählung, an den jeweiligen Fall anzupassen:]

- Aufstellung der gemäß Richtlinie ermittelten Fixkosten für den Betrachtungszeitraum Q2/2020 bzw. von dd.mmm.yyyy bis dd.mm.yyyy. sowie für den vergleichbaren Betrachtungszeitraum des Vorjahres Kontenausdrucke/Belegjournale aus der Finanzbuchhaltung für den Betrachtungszeitraum Q2/2020 bzw. von dd.mmm.yyyy bis dd.mm.yyyy und den entsprechenden Vorjahresvergleichszeitraum
- Belege/Zahlungsnachweise/Verträge/sonstige relevante Unterlagen und Berechnungen für die ermittelten Fixkosten bzw. Abzüge und Reduzierungen sowie Versicherungsleistungen zur Abdeckung
- Einkommen- oder Körperschaftsteuerveranlagung 2019

Im Einzelnen haben wir folgende Tätigkeiten durchgeführt: [Beispielhafte Aufzählung, an den jeweiligen Fall anzupassen:]

[Anmerkung: Eine Vollprüfung aller Belege oder Prüfungshandlungen, wie sie im Rahmen einer Abschlussprüfung insgesamt erforderlich sind, muss nicht vorgenommen werden:]

Wir haben die Beträge in Anlage 1 mit der Berechnung der Fixkosten abgeglichen. [Für jede Fixkostenart sind in Abhängigkeit der erhaltenen Unterlagen bzw. Nachweise die jeweiligen Tätigkeiten anzuführen]

[im Einzelfall anzuführende Tätigkeiten, wobei, falls anwendbar und zweckmäßig, in ausgewählten Einzelfällen das Ausmaß der Tätigkeiten in % oder betraglich zum Ausdruck gebracht werden kann]

Wir haben in Einzelfällen

- die in der Berechnung angeführten Fixkostenbeträge mit Belegen/Zahlungsnachweisen/Verträgen/sonstigen relevanten Unterlagen [...] abgeglichen,
- verglichen, ob die in der Berechnung angeführten Fixkosten für [Kategorien] in der Finanzbuchhaltung auf den jeweiligen Konten gebucht waren,
- die rechnerische Ermittlung der Höhe der Fixkosten nachvollzogen,
- die inhaltliche Zuordnung der Fixkosten gewürdigt,
- im Rahmen analytischer Vergleiche mit dem Vorjahr die Plausibilität der eingereichten Fixkosten gewürdigt.

Wir haben die Befundaufnahme in der Zeit vom [Datum] bis zum [Datum] durchgeführt. Wir haben uns im Rahmen dieser gutachterlichen Stellungnahme auf die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) („Fixkostenzuschussrichtlinien“) sowie auf die „Fragen und Antworten zum Fixkostenzuschuss“ in der [aktuell verfügbaren Fassung / verfügbaren Fassung vom [Datum]] gestützt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns gegeben worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit und Richtigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise schriftlich bestätigt.

Gutachterliche Stellungnahme

Wir haben im Rahmen der Befundaufnahme die Berechnungen nachvollzogen und bestätigen,

[Variante 1: dass die Berechnungen / bzw. / Schätzungen (soweit keine Ist-Werte vorliegen) zur Höhe des Umsatzausfalles sowie der Fixkosten / basierend auf den oben angeführten Annahmen und / im Einklang mit den Fixkostenzuschussrichtlinien sind.]

[Variante 2 für Anträge der ersten Tranche (bis 19. August 2020) zwischen EUR 12.000 und EUR 90.000 sofern sich die Bestätigung auf die Plausibilität beschränkt: dass die von Ihnen bekanntgegebene Höhe des Umsatzausfalls sowie der Fixkosten / basierend auf den oben angeführten Annahmen / plausibel ist.]

[bei Variante 2:] Die Plausibilisierung der Berechnungen umfasste Befragungen, analytische Beurteilungen und sonstige Erhebungen und ist von wesentlich geringerem Umfang und umfasst geringere Nachweise als eine Prüfung der Richtigkeit der Berechnungen.]

Die gutachterliche Stellungnahme spiegelt den Stand der Erkenntnisse wider, die zum Zeitpunkt der Erstellung vorlagen. Eine Aktualisierung der gutachterlichen Stellungnahme ist nicht Gegenstand der Beauftragung und dementsprechend nicht vorgesehen. Eine Verpflichtung, Sie auf neuere Erkenntnisse und Entwicklungen hinzuweisen, übernehmen wir nicht.

[Sofern relevant:] Wir weisen darauf hin, dass der Jahresabschluss zum dd.mm.yyyy der Gesellschaft (von uns) bis dato noch nicht geprüft wurde.

Die gutachterliche Stellungnahme dient als Grundlage für die gemäß Punkt 5.2 der Fixkostenzuschussrichtlinien erforderliche Bestätigung und für den Nachweis, den Ihr Unternehmen gegenüber der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) hinsichtlich der zu bestätigenden Kriterien zu erbringen hat.

Unsere gutachterliche Stellungnahme darf nur an die COFAG und ausschließlich unter der Bedingung weitergegeben werden, dass hinsichtlich einer allfälligen Haftung des Berufsberechtigten (von uns) gegenüber der COFAG die Haftungsregelungen gemäß Punkt 7. der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe 2018“ („AAB 2018“), veröffentlicht auf der Homepage der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

(<https://www.ksw.or.at//ResourceImage.aspx?raid=3498>), anzuwenden sind und die Gesamtersatzpflicht auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, im Falle grober Fahrlässigkeit gegenüber Ihnen und der COFAG und allfälligen sonstigen Dritten, denen die gutachterliche Stellungnahme mit unserer erforderlichen gesonderten Zustimmung weitergegeben wird, insgesamt einmal mit dem in Punkt 7. (2) der AAB 2018 genannten Höchstbetrag (10fache Mindestversicherungssumme gemäß § 11 WTBG 2017, derzeit EUR 726.730), höchstens aber mit dem Betrag der gewährten Förderung beschränkt ist. Eine diesbezügliche Zustimmung der COFAG und allfällig sonstiger Dritter, denen die gutachterliche Stellungnahme mit unserer erforderlichen gesonderten Zustimmung weitergegeben wird, ist einzuholen.

Die Zulässigkeit der Verwendung der gutachterlichen Stellungnahme durch [Angabe der relevanten Förderstelle] und allfällige sonstige Dritte, denen die gutachterliche Stellungnahme mit unserer erforderlichen gesonderten Zustimmung weitergegeben wird, setzt [dessen/deren] Zustimmung zu den im vorstehenden Absatz angeführten Haftungsregelungen voraus.

Da unsere gutachterliche Stellungnahme ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet sie keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen anderer dritter Personen auf ihren Inhalt. Ansprüche anderer dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf diese gutachterliche Stellungnahme weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an andere Dritte weitergegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

[sofern wir Parteienvertreter sind: Förderungsantrag (Auszug FinanzOnline)]
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe („AAB 2018“)

Hinweis: In Punkt 13 der „Förderbedingungen für Zuschüsse zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH („COFAG“)“ vom 20.05.2020 (abrufbar unter https://www.fixkostenzuschuss.at/wp-content/uploads/2020/05/Fo%CC%88rderbedingungen_20200520.pdf) erteilt die COFAG ihre Zustimmung zu den oben angeführten Haftungsbeschränkungen gemäß Punkt 7. der AAB 2018 zu Gunsten des die Bestätigung erteilenden Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers. Sofern diese Förderbedingungen Bestandteil der zwischen dem Förderwerber und der COFAG abgeschlossenen Fördervereinbarung werden, ist damit die Zustimmung der COFAG im Sinne der obigen Ausführungen erteilt.